

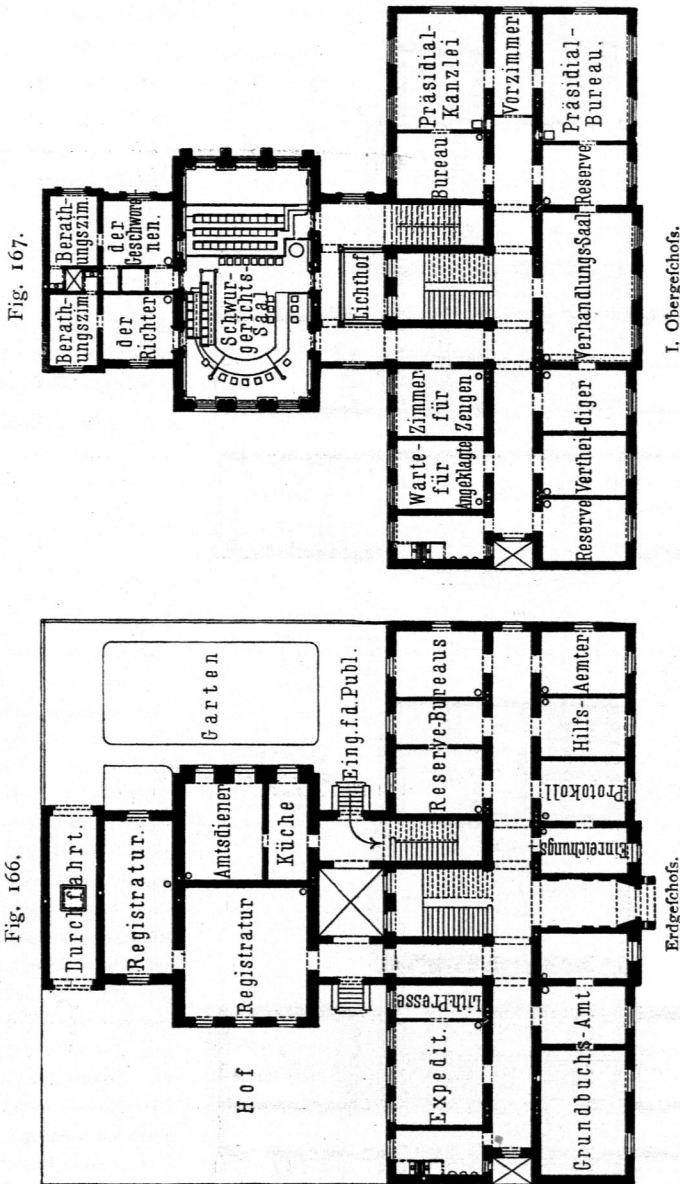
In der That zeigt das als Beispiel gewählte Kreisgerichtshaus zu Neutittschein<sup>200)</sup> in der Grundriffsanordnung eine unverkennbare Aehnlichkeit mit einem im nächsten Artikel zu erörternden Typus der deutschen Landgerichtshäuser.

Es braucht deshalb auf die Beschreibung der Anlage, deren Grundrisfeintheilung aus Fig. 166 u. 167 erichtlich ist, des Näheren nicht eingegangen zu werden. Es sei nur bezüglich der im rückwärtigen Flügel angeordneten Räume für das Schwurgericht bemerkt, daß sowohl Richter, als Geschworene mittels der Haupttreppe des Vorderbaues emporfsteigen, sodann am

Verhandlungsfaal und am Zimmer der Zeugen vorbeischnreiten müssen, um in den Schwurgerichtssaal und durch diesen erst zu ihren Zimmern gelangen zu können. Für das Publicum, das den Schwurgerichts-Verhandlungen beiwohnen will, ist durch Anordnung eines besonderen Hofeinganges nebst Treppe besser geforgt. Das Vordergebäude hat über dem I. Obergechofs noch ein II.; welche Räume darin enthalten sind, ist in unserer Quelle nicht mitgetheilt.

Das Kreisgerichtshaus wurde 1879—80 im Auftrage der Gemeindevertretung von Neutittschein von *Thienemann* ausgeführt.

Die Baukosten, einschl. der für innere Einrichtung, so wie der für Ankauf des Bauplatzes nebst Strafenregulirung aufzuwendenden Summe, betrug rund 125 000 Mark (75 000 Gulden).



## 2) Geschäftshäuser für Gerichte höherer Instanz.

Bei der Betrachtung der Geschäftshäuser für Gerichte höherer Instanz wird wiederum die in Art. 164 (S. 172) aufgestellte Eintheilung zu Grunde gelegt.

<sup>200)</sup> Nach: Allg. Baug. 1882, S. 105 u. Taf. 70, 71.